

Satzung des TC Bad Weißer Hirsch Dresden e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein wurde im Januar 1991 als Nachfolger der Sektionen Tennis der BSG Verkehrsbetriebe und der HSG TU Dresden gegründet und in das Vereinsregister der Stadt Dresden eingetragen.
- (2) Der Verein führt den Namen: TC Bad Weißer Hirsch Dresden e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Dresden.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist es, den Tennissport zu pflegen und insbesondere die Jugend zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung sportlicher Betätigung und sportlicher Leistung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied des Sächsischen Tennisverbandes e. V. sowie des Sächsischen Sportverbandes. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01.01. und endet am 31.12. des Kalenderjahres.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein.
- (2) Der Verein besteht aus
 - aktiven Mitglieder
 - passiven Mitgliedern und
 - Ehrenmitgliedern
- (3) Der Antrag über die Mitgliedschaft im Verein ist in Schriftform an den Vorstand zu richten. Alternativ kann der Antrag per E-Mail an den Vorstand oder das Sekretariat übersandt werden. Minderjährige benötigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand beschließt über den Aufnahmeantrag. Die Ablehnung eines Antrages bedarf keiner Begründung. Die Bestätigung der Aufnahme erfolgt schriftlich oder per E-Mail. Mit der Annahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

- (4) In begründeten Fällen kann ein Antrag auf passive Mitgliedschaft gestellt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.
- (5) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein, den Tennissport oder den Sport überhaupt verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung bis zum 31.12. des laufenden Jahres erfolgen. Bei minderjährigen Mitgliedern ist die Erklärung durch den gesetzlichen Vertreter abzugeben.
- (3) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung seiner Verpflichtungen dem Verein gegenüber länger als ein halbes Jahr im Rückstand ist, die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält oder grob gegen den sportlichen Anstand verstößt

Das Mitglied ist vor einem Ausschluss vom Vorstand anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann der Betroffene innerhalb von 4 Wochen Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruhen die Rechte des Mitglieds. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte am Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Bei der Aufnahme wird eine Verwaltungspauschale erhoben. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages und der Verwaltungspauschale werden durch die Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist als Jahresbeitrag zu zahlen, auch wenn die Mitgliedschaft im Laufe des Geschäftsjahres beginnt oder endet.
- (2) Neben dem Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Umlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Diese Umlage kann nur mit einer Zweckbindung von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.
- (3) Für Nichtmitglieder gelten die festgesetzten Gastspielgebühren.

§ 8 Rechte des Mitglieds

- (1) Jedes Mitglied hat Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Ordnungen zu benutzen.
- (2) Passive Mitglieder haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf Nutzung der für die Sportausübung vorgesehenen Einrichtungen.
- (3) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

§ 9 Pflichten des Mitglieds

- (1) Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (3) Alle Mitglieder sind zur festgelegten Beitragszahlung verpflichtet.
- (4) Zur Beitragspflicht für aktive Mitglieder gehört die Leistung von Arbeitsstunden. Ausgenommen sind Mitglieder, die im Kalenderjahr das 15. Lebensjahr noch nicht bzw. die bereits das 75. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliederversammlung kann Arbeitsstunden ausschließlich für Vereinszwecke, insbesondere zur Erhaltung der Vereinsanlagen, beschließen und anordnen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden können Umlagen erhoben werden, deren Höhe ebenfalls von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 10 Disziplinarangelegenheiten

- (1) Zuständig für Disziplinarangelegenheiten ist der Vorstand.
- (2) Disziplinarangelegenheiten sind Verstöße und Verfehlungen gegen
 - die Satzung und die satzungsmäßig erlassenen Bestimmungen des Vereins und der Verbände, denen er angehört
 - die Anordnungen des Vereins und seiner Organe
 - den sportlichen Anstand
 - die Ehre und das Ansehen aller mit dem Tennissport befassten Personen und Organe
- (3) Es können folgende Strafen verhängt werden
 - Verwarnung
 - Ausschluss auf bestimmte Zeit von der Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins
 - Spielsperre
 - Anlagenverbot
 - Enthebung, zeitweiser oder dauernder Ausschluss vom Amt als Mitglied eines Organs oder Ausschusses des Vereins.
- (4) Bevor eine Strafe ausgesprochen wird, ist der Betroffene anzuhören. Die Begründung für die Strafe muss schriftlich erfolgen und im Verein ausgehängt werden.

§ 11 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird innerhalb der ersten vier Monate des Geschäftsjahres durch den Vorstand einberufen.

(3) Zur Mitgliederversammlung wird mit einer Frist von vier Wochen durch schriftliche Einladung oder E-Mail an die zuletzt an den Verein mitgeteilte Adresse an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung eingeladen.

(4) Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung zu stellen. Die Anträge müssen beim Vorstand bis 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung eingereicht werden. Sie sind in die Tagesordnung einzeln aufzunehmen.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Es wird ein Protokollführer bestimmt.

(6) In dringenden Fällen ist der Vorstand befugt eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein dahingehender schriftlicher Antrag von 10 % der Vereinsmitglieder gestellt wird. Die Einladung erfolgt nach Maßgabe des Absatz 2.

(7) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
- die Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsprüfer
- Satzungsänderungen
- Festlegung zu Vereinsbeiträgen, Umlagen und Gebühren
- Genehmigung des Haushaltsvorschlages für das laufende Jahr
- Behandlung der Anträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschluss aus dem Verein
- Auflösung des Vereins

und alle anderen in dieser Satzung benannten Aufgaben.

(8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In allen Mitgliederversammlungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht bewertet.

(9) Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Sie müssen durch Stimmzettel erfolgen, sobald der Wahl durch offene Abstimmung von 25 % der anwesenden Mitglieder widersprochen wird.

(10) Zu Beschlüssen über eine Änderung der Satzung sowie über eine Veräußerung oder dauernde Nutzungsänderung von unbeweglichem Vereinsvermögen bedarf es einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese

Beschlüsse dürfen nur gefasst werden, wenn die Änderungen unter Angabe der betroffenen Bestimmungen im vorgeschlagenen Wortlaut in der Tagesordnung angekündigt waren.

(11) Über den wesentlichen Inhalt und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- Vorsitzender
 - Referent für Marketing und Öffentlichkeitsarbeit (st.V.)
 - Sportwart (st.V.)
 - Schatzmeister (st.V.)
 - Technischer Leiter (st.V.)
 - Jugendwart
 - Breitensportwart
- und bis zu 5 weiteren Mitgliedern mit offener Funktion.

(2) Die Vorstandsmitglieder werden aus den Reihen der volljährigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben solange im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

(3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich.

(4) Gesetzlicher Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende ist einzelvertretungsberechtigt, zwei Stellvertreter sind vertretungsberechtigt.

(5) Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlperiode zurück, ernennt der Vorstand kommissarisch bis zur Neuwahl in der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied oder legt intern fest, welches Vorstandsmitglied die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes mit übernimmt. Dies gilt auch für nicht besetzte Stellen. Scheidet der Vorsitzende aus, so beschließt der Vorstand, welcher seiner Stellvertreter an seine Stelle tritt.

§ 14 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer werden aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder von der Mitgliederversammlung auf 1 Jahr gewählt. Sie können maximal für ein weiteres Jahr wieder gewählt werden. Sie können erneut nach mindestens 4 Jahren in diese Funktion gewählt werden.

(2) Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

(3) Die Rechnungsprüfer haben mindestens einmal im Jahr die Kassenführung und die Vermögensverwaltung des Vereins zu prüfen. Sie geben der Mitgliederversammlung einen Bericht über den Jahresabschluss, den sie durch ihre Unterschrift bestätigen. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Rechnungsprüfer zuvor dem Vorstand berichten.

(4) Den Rechnungsprüfern ist uneingeschränkt Einsichtnahme in die Bücher, Belege und sonstigen Unterlagen zu gewähren.

(5) Die Prüfung der Kasse und des Jahresabschlusses müssen mindestens 2 Rechnungsprüfer vornehmen.

§ 15 Ordnungen

(1) Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein Ordnungen.

(2) Die Ordnungen werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes festgelegt ist, vom Vorstand beschlossen und sind für alle Mitglieder verbindlich.

§ 16 Haftung

Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für etwa auf der Anlage eintretende Unfälle und nicht für das Abhandenkommen von Wertgegenständen auf der Platzanlage oder im Clubhaus. Bei Sportunfällen der Mitglieder tritt die über den Landessportbund Sachsen abgeschlossenen Unfall- und Haftpflichtversicherung – bestimmungsgemäß - ein.

§ 17 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder des Vereins. Wird diese Zahl nicht erreicht, so kann eine zweite Mitgliederversammlung mit einer Einladefrist von 14 Tagen einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim mit ja oder nein erfolgen.

(3) Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.

(4) Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung der zuständigen Finanzbehörde der Landeshauptstadt Dresden, ausschließlich im Sinne von § 2 dieser Satzung zu übertragen. Entsprechendes gilt bei der Entziehung der Rechtsfähigkeit oder bei Auflösung des Vereins aufgrund des öffentlichen Vereinsrechts, sowie bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks.

§ 18 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins sowie für die Mitgliederverwaltung und -betreuung werden unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet, genutzt und übermittelt.